

§. 3.

Den Mitgliedern und Beamten des Fürstlichen Ministeriums, der Landesverwaltungs-Collegien und des Kreisgerichts Ludolstadt, welche zeither je ein Freieigenplar der Gesefsamlung für ihre Person erhalten haben, verbleibt natürlich das Privat-Eigenthum an den in dieser Weise bezogenen Jahrgängen; — vom 1. Januar 1860 ab find aber die Vorstände und Mitglieder, sowie die Secretäre und Actuarien des Fürstlichen Ministeriums, der Regierung, des Finanz-Collegiums, des Consistoriums, der Kreisgerichte, der Landrathsämter, der Justizämter und Amtcommissionen, endlich auch die Auditoren und Accessisten verpflichtet, sich je ein Exemplar der Gesefsamlung für ihre Person und auf ihre Kosten zu halten.

§. 4.

Der Abonnements-Preis der Gesefsamlung beträgt

- 1) mit dem Ludolstädter Wochenblatte (welches excl. Postausschlag jährlich 48 Kr. und bei der Ausgabe auf feinem Papier 1 Bl. 12 Kr. kostet) 17½ Kr.,
- 2) ohne Wochenblatt 52½ Kr. für den Jahrgang.

Ludolstadt, den 18. November 1859.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.
